

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Mecom Prototypen- und Vorrichtungsbau GmbH
Stand 01.08.2020

Allgemeine Bestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und Mecom gilt, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, deutsches Recht. Unter Einfluß der Gesetze über internationalen Kauf beweglicher Sachen.
3. Erfüllungsort ist Schwäbisch Gmünd - Böbingen. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.
4. Gerichtsstand ist Schwäbisch Gmünd

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Lieferfrist

1. Die Lieferfrist beginnt mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer evtl. vereinbarten Anzahlung. Im Falle eines Liefertermins verschiebt sich der Liefertermin in angemessener Weise, wenn der Besteller die von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen nicht rechtzeitig beibringt, Freigaben nicht rechtzeitig erteilt, nicht alle technischen Fragen rechtzeitig vollständig geklärt sind oder die vereinbarte Anzahlung nicht vollständig bei Mecom eingeht. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Bestellers voraus.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.
3. Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrungen sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse (Höherer Gewalt), die außerhalb des Willens von Mecom liegen, z.B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Liefereinfluß sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die vorbezeichneten Umstände sind dann von Mecom nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Von Mecom werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitzuteilen. Mecom für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Besteller zum Schadensersatz verpflichtet zu sein.
4. Teillieferungen sind innerhalb der von Mecom angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.

Grenzüberschreitende Lieferungen

1. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen hat der Besteller gegenüber den zuständigen Behörden rechtzeitig sämtliche für die Ausfuhr aus Deutschland und Einfuhr in das Bestimmungsland notwendigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, insbesondere die für die Verzollung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und den Anforderungen an etwaige Exportkontrollen oder andere Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit zu genügen.
2. Die Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.
3. Verzögerungen aufgrund von Exportkontrollen verlängern Lieferzeiten entsprechend; Liefertermine verschieben sich in angemessener Weise.

Lieferumfang

1. Der Lieferumfang wird durch die schriftliche Auftragsbestätigung von Mecom bestimmt.
2. Konstruktions- oder Formänderungen, die auf Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten. Sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind. Verbesserungen der Technik bleiben geistiges Eigentum der Mecom, die Weitergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung von Mecom. Einer Missachtung steht einer Schadensersatzforderung gegenüber.
3. Sollte eine Auftragsänderung aus technischen Gründen nicht möglich sein, ist jederzeit ein Rücktritt vom Vertrag nach vorheriger Ankündigung möglich.

Verpackung und Versand

Verpackungen werden Eigentum des Bestellers und von Mecom berechnet. Porto und Verpackungsspesen werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Wahl der Versandart erfolgt nach bestem Ermessen.

Abnahme und Gefahrenübergang

1. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand anzunehmen. Mangels abweichender Vereinbarung (Lieferung durch Mecom) erfolgt die Übergabe in Böbingen. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige oder sonstiger Mitteilung von der Fertigstellung am Übergabeort zu prüfen. Der Besteller hat die Pflicht, den Liefergegenstand innerhalb derselben Frist anzunehmen, es sei denn, er ist unverschuldet vorübergehend zur Annahme verhindert. Die entstehende Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung gehen hierbei auf den Besteller über.
2. Bleibt der Besteller mit der Annahme des Kaufgegenstandes länger als vierzehn Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so ist Mecom nach Setzung einer Nachfrist von weiteren vierzehn Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Besteller die Annahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht im Stand ist.
3. Die Gefahr geht mit der Annahme des Liefergegenstandes auf den Besteller über. Erklärt der Besteller, er werde den Liefergegenstand nicht annehmen, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes im Zeitpunkt der Verweigerung auf den Besteller über.

Preisänderungen

1. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung Löhne und/oder die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so ist Mecom berechtigt den Preis angemessen, entsprechend den Kostensteigerungen, zu erhöhen. Änderungen der Bestellung in Menge, Konstruktion, Material oder sonstigen Anpassungen führen zu einer Preisanpassung.
2. Der Besteller ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung mehr als 10% des Auftragswertes zwischen Bestellung und Auslieferung übersteigt.
3. Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind Preisänderungen gemäß den vorgenannten Regelungen zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen.

Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Liefergegenstandes und sämtlicher offenen Forderungen, die Mecom aus der Geschäftsverbindung gegen den Besteller zustehen, Eigentum von Mecom.

1. Werden die Liefergegenstände mit anderen nicht Mecom gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Mecom Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für Mecom.
2. Der Besteller darf die Liefergegenstände bis zur vollständigen Bezahlung weder verpfänden, veräußern noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Besteller Mecom unverzüglich davon zu benachrichtigen und Mecom alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte der Mecom erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind verpflichtet, auf die Rechte des Mecom Eigentum hinzuweisen.
3. Der Besteller tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Liefergegenstände mit sämtlichen Nebenrechten an Mecom ab, und zwar unabhängig davon, ob die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft werden. Mecom nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Besteller hiermit den Drittschuldner an, etwaige Zahlungen nur an Mecom zu leisten. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an Mecom abgetretenen Forderungen treuhänderisch für Mecom im eigenen Namen einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind unverzüglich an Mecom abzuführen. Mecom kann die Einziehungsermächtigung des Bestellers sowie die Berechtigung des Bestellers zur Weiterveräußerung aus wichtigem Grund widerrufen, insbesondere wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Mecom nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Besteller mangels Masse abgelehnt wird. Im Fall einer Globalzession durch den Besteller sind die an Mecom abgetretenen Ansprüche ausdrücklich auszunehmen.
4. Mecom ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen von Mecom aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller um mehr als 20 % übersteigt. Bei der Bewertung ist von dem Rechnungswert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände und von dem Nominalwert bei Forderungen auszugehen. Die Auswahl der freizugebenden Gegenstände obliegt im Einzelnen Mecom.

Haftung aus Delikt

Schadensersatzansprüche aus Delikt sind ausgeschlossen, es sei denn der Schaden wurde vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht. Dies gilt auch bei Handlungen der Mecom Verrichtungs- und Erfüllungshilfen.

Zahlungsbedingungen

1. Der Kaufpreis und die Entgelte für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Liefergegenstandes in vollem Umfang zur Zahlung fällig, wenn sonst keine anderen Zahlungsbedingungen ausdrücklich vereinbart sind.
2. Scheck- und Wechselgebühren gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Die Wechselentgegennahme bedarf immer einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung mit Mecom. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen berechnet. Sie sind sofort in bar zu zahlen.
3. Verzugszinsen werden mit 3% p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn Mecom eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder wenn der Besteller eine geringere Belastung nachweist.



Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Schwäbisch Gmünd
2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtlichen Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz von Mecom zuständig ist. Mecom ist zudem berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.

Sonstiges

1. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.
2. Sollte eine Bestimmung nichtig sein, oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

Gewährleistungen

1. Die Gewährleistungen von mechanischen, elektronischen, hydraulischen und anderen Bauteilen von **externen Lieferanten** betragen in der Regel 6 Monate (je nach Herstellerangaben) ab Lieferdatum Hersteller.

Gewährleistung/Sachmangel

1. Mecom übernimmt in der folgenden Weise die Haftung für Mängel an den Liefergegenständen:
 - a) Im Zeitraum von 1 Jahr nach Übernahme der Liefergegenstände, -Voraussetzung ist die Überprüfung und soweit zumutbar, eine Probenbenutzung durch den Besteller, innerhalb einer Woche nach Erhalt-, hat der Besteller einen Anspruch auf Beseitigung von Fehlern (Nachbesserung). Der Liefergegenstand muss durch Besteller zum Hersteller (Mecom) transportiert werden, die Kosten hierfür trägt der Besteller. Die Dauer der Reparatur/Nachbesserung ist abhängig von der jeweiligen Schadensgröße. Ansprüche auf Wandelung und Schadensersatz sind ausgeschlossen. Minderung (Herabsetzung der Vergütung) kann verlangt werden.
 - b) Natürlicher Verschleiß ist in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen.
2. Wegen weitergehender Ansprüche und Rechte haftet Mecom in den Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit. Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
3. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes, sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch Mecom gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes Anwendung finden oder dies ausdrücklich durch Mecom schriftlich erklärt wird.
Bei Verwendung gegenüber Kaufleuten, einer juristischen Person öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt darüber hinaus folgendes:

Schlussbestimmungen

Für die Rechtsbeziehungen des Bestellers zu Mecom gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Liefergegenstand Kauf (CISG).
Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor Allgemeinen Geschäftsbedingungen